



I

ENTSCHÄDIGUNGS- UND SPESENREGLEMENT

Version 1.2

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Personen- und Funktionsbezeichnungen	3
Geltungsbereich	3
2. BESOLDUNG, PAUSCHALE UND ENTSCHÄDIGUNGEN.....	3
2.1. Gemeinderat	3
Festlegung der Besoldung.....	3
Pauschale Besoldung.....	3
Entschädigungen	3
Spesen.....	3
2.2. Schulpflege	4
Festlegung der Besoldung.....	4
Pauschale Besoldung.....	4
Entschädigungen	4
Spesen.....	4
2.3. Kommissionen.....	4
Entschädigungen	4
3. ALLGEMEINES	4
Dienstfahrten.....	4
Dienstfahrtenkasko.....	4
Telefonspesen.....	4
AHV Abrechnungspflicht	5
Weiterbildung	5
Auszahlung	5
Besondere Regelungen.....	5
Anhänge I – IV	5
Inkrafttreten.....	5
Aufhebung bisherigen Rechts	5

Entschädigungs- und Spesenreglement der Gemeinde Bözberg

vom 01. Januar 2013

Der Gemeinderat Bözberg erlässt, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes Entschädigungs- und Spesenreglement.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement hat zum Zweck, die Entschädigungen, die Spesen inkl. Vergütungen zwischen der Einwohnergemeinde Bözberg und dem Gemeinderat, der Schulpflege und allen Kommissionen zu regeln.

2. BESOLDUNG, PAUSCHALE UND ENTSCHÄDIGUNGEN

2.1. Gemeinderat

§ 3

Festlegung der Besoldung

Die Gemeinderatsbesoldung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

§ 4

Pauschale Besoldung

¹In der Gemeinderatsbesoldung sind die Leistungen gemäss Anhang I inbegriffen.

²In der Gemeinderatsbesoldung nicht inbegriffen und separat vergütete Leistungen sind ebenfalls im Anhang I geregelt.

§ 5

Entschädigungen

¹Der Gemeinderat erhält bei dienstlichen Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen eine Stundenentschädigung gemäss Anhang I.

Spesen

²Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten und Fahrtspesen innerhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt. Sie sind Bestandteil der Gemeinderatsbesoldung und werden als pauschaler Spesenansatz gemäss Merkblatt der SVA Aargau berücksichtigt.

³Die Fahrtspesen richten sich nach Anhang IV.

GEMEINDE BÖZBERG
ENTSCHÄDIGUNGS- UND SPESENREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

2.2. Schulpflege

§ 6

Festlegung der Besoldung Die Schulpflegebesoldung wird durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des jeweiligen Budgets festgelegt.

§ 7

Pauschale Besoldung ¹In der Schulpflegebesoldung sind die Leistungen gemäss Anhang II inbegriffen.

²In der Schulpflegebesoldung nicht inbegriffen und separat vergütete Leistungen sind ebenfalls im Anhang II geregelt.

§ 8

Entschädigungen Die Schulpflege erhält bei dienstlichen Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen eine Stundenentschädigung gemäss Anhang II. Die Ansätze werden jeweils mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

Spesen ²Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten und Fahrtspesen innerhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt. Sie sind Bestandteil der Schulpflegebesoldung und werden als pauschaler Spesenansatz gemäss Merkblatt der SVA Aargau berücksichtigt.

³Die Fahrtspesen richten sich nach Anhang IV.

2.3. Kommissionen

§ 9

Entschädigungen Die Kommissionen erhalten für alle dienstlichen Verrichtungen eine Stundenentschädigung gemäss Anhang III. Die Ansätze werden jeweils mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

3. ALLGEMEINES

§ 10

Dienstfahrten Nur für Fahrten ausserhalb des Gemeindegebietes werden Reisespesen vergütet. Die Kilometerentschädigung für die Benützung eines Personewagens wird mit dem Budget festgelegt. Beim öffentlichen Verkehr werden die Fahrtkosten für das Billett der 2. Klasse vergütet.

§ 11

Dienstfahrtenkasko Die Kilometerentschädigung enthält den Anteil für den Versicherungsschutz durch den Arbeitnehmer (Haftpflicht- und Kaskoversicherung).

§ 12

Telefonspesen ¹Die Telefonspesen werden jährlich als Pauschale nach Antrag des Arbeitnehmers bzw. Kommissionsmitgliedes ausgerichtet.

²Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen einen detaillierten Verbindungsnachweis verlangen.

GEMEINDE BÖZBERG
ENTSCHÄDIGUNGS- UND SPESENREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

	§ 13
<i>AHV Abrechnungspflicht</i>	Die Entschädigungen an Gemeinderat, Schulpflege und Feuerwehr sind AHV-abrechnungspflichtig. Es gelten die Weisungen der SVA Aargau "Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder".
	§ 14
<i>Weiterbildung</i>	Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen werden in der Regel im Budget ausgewiesen.
	§ 15
<i>Auszahlung</i>	Gemeinderat und Schulpflege werden jährlich abgerechnet. Bei den Kommissionen werden Sitzungslisten geführt und mit Stichtag 30. November abgerechnet. Die Einreichung der Listen an die Abteilung Finanzen hat bis spätestens 1. Dezember zu erfolgen.
	§ 16
<i>Besondere Regelungen</i>	Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.
	§ 17
<i>Anhänge I – IV</i>	Die Anhänge I - IV bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.
	§ 18
<i>Inkrafttreten</i>	Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 08. Januar 2013 durch den Gemeinderat beschlossen. Das Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.
	§ 19
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse, aufgehoben.

5225 Bözberg, 08. Januar 2013

GEMEINDERAT BÖZBERG

Peter Plüss
Gemeindeammann

Erwin Wernli
Gemeindeschreiber

GEMEINDE BÖZBERG
ENTSCHÄDIGUNGS- UND SPESENREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

Anhang I Gemeinderat

Amt	Besoldung	Leistungen	Kompetenz
Gemeindeammann Vizeammann Gemeinderat	Fr. 26'000.00 Fr. 12'000.00 Fr. 10'000.00	<p>Inbegriffene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Sitzungen mit Aktenstudium • Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung • Geschäftsleitung 	GVE
		<p>Nicht inbegriffene Leistungen: (Entschädigung gemäss Budget):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde, Teilnahme an Vereinsveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrschlussprobe - Jungbürgerfeier - Bundesfeier - Schulschlussfeier - Neuzuzügetreffen - Neujahrsapéro • Gratulationsbesuche • Besprechungen, Augenscheine oder Abklärungen im Hinblick auf die Behandlung von Geschäften an Gemeinderatssitzungen oder Gemeindeversammlungen • Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinde • Weiterbildungsanlässe • Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen – die Vorbereitungen werden separat ausgewiesen • Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbände (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird) • Besprechungen und Augenscheine mit offiziellem Charakter. 	
Gemeinderat	Stundenlohn Fr. 40.00	<ul style="list-style-type: none"> • Stundenweise Einsätze an Werk, Sonn- und Feiertagen 	GVE

Kompetenz

GVE = Separater Entscheid Gemeindeversammlung

GVB = Entscheid Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets

Anhang II Schulpflege



Die Schulpflege ist seit dem 01. Januar 2022 aufgehoben.

GEMEINDE BÖZBERG
ENTSCHÄDIGUNGS- UND SPESENREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

Anhang III Kommissionen + Feuerwehr

Amt	Entschädigung	Leistungen	Kompetenz
Finanzkommission	Fr. 35.00/h	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsprüfung inkl. Bericht an Gemeinderat • Prüfung Budget inkl. Bericht an Gemeinderat • Jährliche Revision des Geldverkehrs 	GVB
Steuerkommission	Fr. 35.00/h	<ul style="list-style-type: none"> • Kommissionssitzungen • Augenscheine • 	GVB
Wahlbüro	Fr. 50.00/h	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb Wahlbüro nach den Vorschriften des GPR 	GVB
Feuerwehrkommission	Fr. 35.00/h	<ul style="list-style-type: none"> • Kommissionssitzungen 	GVB
Feuerwehr			
Kader	Fr. 40.00	<ul style="list-style-type: none"> • Sold 	GVB
Mannschaft	Fr. 35.00	<ul style="list-style-type: none"> • Sold 	GVB
Übungsleiter	Fr. +50.00	<ul style="list-style-type: none"> • Sold 	GVB
Kommandant	Fr. 3000.00	<ul style="list-style-type: none"> • Besoldung 	GVB
Kommandant-Stv.	Fr. 1500.00	<ul style="list-style-type: none"> • Besoldung 	GVB
Aktuar	Fr. 1000.00	<ul style="list-style-type: none"> • Besoldung 	GVB
Chef Atemschutz	Fr. 700.00	<ul style="list-style-type: none"> • Besoldung 	GVB
Chef TLF	Fr. 700.00	<ul style="list-style-type: none"> • Besoldung 	GVB
Chef Verkehr	Fr. 500.00	<ul style="list-style-type: none"> • Besoldung 	GVB
Chef Material	Fr. 500.00	<ul style="list-style-type: none"> • Besoldung 	GVB
Chef Sanität	Fr. 500.00	<ul style="list-style-type: none"> • Besoldung 	GVB
Chef Elektrodienst	Fr. 300.00	<ul style="list-style-type: none"> • Besoldung 	GVB
Materialwart	Fr. 36.00/h	<ul style="list-style-type: none"> • Stundenlohn 	GVB *
Aktuar	Fr. 35.00/h	<ul style="list-style-type: none"> • Stundenlohn 	GVB *
AS Gerätewart	Fr. 36.00/h	<ul style="list-style-type: none"> • Stundenlohn 	GVB *
Fahrzeugwart	Fr. 36.00/h	<ul style="list-style-type: none"> • Stundenlohn 	GVB *
Kommissionen des GR	Fr. 35.00/h	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss separatem Auftrag 	GVB

Kompetenz

GVE = Separater Entscheid Gemeindeversammlung

GVB = Entscheid Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets

* Gemeinderats-Entscheid vom 30. November 2021

GEMEINDE BÖZBERG
ENTSCHÄDIGUNGS- UND SPESENREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

Anhang IV Spesen + Entschädigungen

Art	Entschädigung	Leistungen	Kompetenz
Kilometerentschädigung	Fr. 0.70	Kilometerentschädigung auswärtige Angelegenheiten, inkl. Entschädigung für Versicherungsschutz durch Arbeitnehmer	GVB
Kipperentschädigung	Fr. 5.00/m ³	Zurverfügungstellung Kipper/Anhänger	GVB
Telefonspesen	Pauschal	Gemäss § 12 dieses Reglements	GVB
Maschinen	ART-Tarif	Stundeneinsatz	GVB
Werkzeuge	ART-Tarif	Stundeneinsatz	GVB
Schutzausrüstung	Fr. 1.00/h	SUVA-Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer	GVB

Kompetenz

GVE = Separater Entscheid Gemeindeversammlung

GVB = Entscheid Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets